





-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III
-  angrenzendes WSG

Wasserschutzgebiet Kleine Kinzig

ZV Wasserversorgung Kleine Kinzig

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

LANDRATSAMT FREUDENSTADT

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung

Des Landratsamts Freudenstadt über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre „Kleine Kinzig“ des Zweckverbands Wasserversorgung „Kleine Kinzig“

Vom 10.07.1987

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369, berichtigt S. 532) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des auf den Gemarkungen Alpirsbach-Reinerzau und Loßburg-Schömburg gestauten Oberflächenwassers der Bäche Kleine Kinzig, Teufelsbächle und Huttenbächle ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Stauraum mit Uferzone (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Bad Rippoldsau der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, Freudenstadt der Stadt Freudenstadt, Reinerzau der Stadt Alpirsbach und Schömburg der Gemeinde Loßburg. Es umfaßt den Bereich der Trinkwassertalsperre und ihr Einzugsgebiet.
- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten, Plan 1 (Übersichtskarte), Maßstab 1 : 25.000, Plan 2 (Forstkarte), Maßstab 1 : 10.000, und Plan 3, Maßstab 1 : 2.500. Die Zone I ist rot, die Zone II gelb und die Zone III grün dargestellt.
Diese Schutzgebietskarten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Landratsamt Freudenstadt auf. Je eine weitere Fertigung liegt beim Bürgermeisteramt Bad Rippoldsau-Schapbach, Freudenstadt, Alpirsbach und Loßburg auf.

§ 2

Umfang der Schutzonen

- (1) Die Zone I ist der Stauraum mit Uferzone der Trinkwassertalsperre „Kleine Kinzig“. Die Grenze verläuft entlang des Uferrandwegs (seeseitig). Im Bereich des Dammbauwerkes verläuft die Grenze entlang der Dammkronenstraße (seeseitig).
- (2) An den Stauraum mit Uferzone schließt sich die engere Schutzzone (Zone II) an. Die engere Schutzzone wird wie folgt begrenzt (Beschreibung im Uhrzeigersinn):

Ab Roßberg im Gewann „Weiherberg“, Gemarkung Reinerzau, ca. 300 m nordöstlicher, Höhenbezeichnung 792,7 m, bis zum oberen Zwieselberg entlang des Roßbergweges. Anschließend westlich und südlich entlang des Waldtraufes und durch das Gewann „Schwabbach“ und entlang von Forststraßen und –wegen bis südlich des Unteren Zwieselberges. Im Bereich Unterer Zwieselberg entlang des südlichen und östlichen Waldtraufes. Danach durch das Gewann „Pfaffenwald“ ent-

lang des Heuweges und des Salzleckerweges durch das Gewann „Alter Hau“ und weiter entlang der Rippoldsauer Straße (L 404) bis zur Höhenbezeichnung 824,6 m. Anschließend durch Bereiche der Gewanne „Finsterteich“ bis zum „Fliegerstein“. Südlich entlang des Beckenfriederlesweges, östlich durch die Gewanne „Steinwälder Eck“ und „Dürrberg“. Weiter in Richtung Hintersteinwald der Gemarkungsgrenze Reinerzau/Schömberg folgend bis zur Höhenbezeichnung 786,6 m, danach entlang der Forststraße (Hexenstraße) bis zur Höhenbezeichnung 788,5 m. Schließlich durch die Gewanne „Kohlplatte“, „Ebel“, „Spatweg“, „Kreuzgraben“, „Heuplatz“ und „Polterplatz“ sowie südöstlich zum Dammfuß der Talsperre und östlich durch das Gewann „Neusteige“ zum Ausgangspunkt.

- (3) An die engere Schutzzone schließt sich die weitere Schutzzone (Zone III) an.

Südliche und westliche Umgrenzung:

Ab Roßbergweg im Gewann „Weiherberg“, Gemarkung Reinerzau (ca. 350 m nordöstlich bis zur Höhenbezeichnung 792,7 m), westlich bis zum Gewann „Burgwaldhöhe“, Gemarkung Bad Rippoldsau. Danach nördlich bis zur Höhenbezeichnung 846,1 m, Gewann „Kesselberger Eck“ auf Gemarkung Bad Rippoldsau. Im Bereich des Gewanns „Kesselberger Eck“ entlang der Gemarkungsgrenze Bad Rippoldsau/Freudenstadt.

Nördliche Umgrenzung:

Zunächst durch das Gewann „Holländer Schlag“, danach entlang des Salzleckerweges bis etwa auf Höhe Rippoldsauer Hütte (der genannte Grenzverlauf ist auf Gemarkung Freudenstadt).

Östliche Umgrenzung:

Zunächst durch die Gewanne „Müsse“ und „Dränage“ (im Bereich des letzteren entlang der Gemarkungsgrenze Freudenstadt/Schömberg) bis zum „Dreimarkstein“. Danach auf Gemarkung Schömberg durch die Gewanne „Moos“, „Altver-

hangt“, „Schömberger Heiligenwald“ bis in den nördlichen Bereich des Gewannes „Rötenberger Wald“. Anschließend westlich bis zum Anschluß an die Zone II.

§ 3

Aufgabe der Schutzgebietsordnung

Schutzzweck

- (1) Die Schutzgebietsverordnung soll sicherstellen, dass die günstigen natürlichen Voraussetzungen für die Trinkwassergewinnung erhalten bleibt.
- (2) Jedermann ist, unabhängig von den Verboten in den §§ 4 –6, verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf das Gewässer (oberirdischer Gewässer und das Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

§ 4

Schutz der weiteren Schutzzone

In der weiteren Schutzzone – Zone III – sind verboten:

1. Umgang mit radioaktiven Stoffen.
2. Betriebe, die wassergefährdende Stoffe verwenden, herstellen, umschlagen oder lagern sowie das Ablagern, Aufhalten solcher Stoffe oder ihre Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden.

3. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen sowie das Lagern solcher Stoffe. Errichten und Betreiben von Baustofflagern.
4. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen;
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigergerät selbstständig angezeigt werden;
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
 - d.) Der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 10.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 20.000 l nicht übersteigt.
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Betriebsgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
6. Lagern von wassergefährdenden, gasförmigen flüssigen und festen Stoffen sowie Anlagen zum unterirdischen Speichern solcher Stoffe, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLWF) erfaßt sind.
7. Errichten von Industriegebieten, Krankenhäusern und Heilstätten.
8. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gewerbebetrieben. Wohngebäuden und Wohnunterkünften, wenn das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
9. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
10. Errichten und Betreiben von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Sport-, Camping- und Badeplätzen); Aufstellen von Wohnwagen.
11. Gewinnen von Steinen und Erden und Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern.
12. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Untergrundes, sofern sie nicht im Einvernehmen mit der Fachbehörde durchgeführt werden.
13. Anlegen von Friedhöfen, Verkehrsanlagen, Fluglandeplätzen und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs, Stollen und Tunnelbauten.
14. Errichten von militärischen Anlagen, Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen.
15. Erschließen von Grundwasser sowie Entnehmen, Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern.
16. Versenken und Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsanlagen abfließenden Wassers, Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, unter- und oberirdisches Verrieseln von Abwasser, Sandfiltergräben.
17. Einleiten von Abwasser, auch von behandeltem, in ein oberirdisches Gewässer einschließlich das Einleiten von Kühlwasser oder des von Verkehrsanlagen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer.
18. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.

19. Düngen im Bereich der oberirdischen Zufließbereiche, wenn sie ohne Düngeplan erfolgt. Oberirdische Zufließbereiche sind Bereiche, in welche bei Starkregen oder Schneeschmelze das anfallende Wasser auf kurzem Wege in die Zuflüsse der Talsperre gelangen kann.
Der Düngeplan ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freudenstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Freudenstadt aufzustellen.
20. Entleeren von Wagen der Fakälienabfuhr sowie Ausbringen von flüssigen organischen Düngemittel mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen, Ausbringen von Klärschlamm.
21. Viehtränken an oberirdischen Gewässern, Viehtrieb durch Gewässer.
22. Verwenden von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung. Ausgenommen sind solche Mittel, deren Anwendung außerhalb der Zufließbereiche in der weiteren Schutzzone amtlich zugelassen sind, wenn bei mehreren Mitteln jeweils das wasserträglichste verwendet wird.
In dem Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis, Teil 1-4, herausgegeben von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig, sind Mittel zum Pflanzenschutz einschließlich ihrer sachgemäßen Anwendung genannt, welche amtlich zugelassen sind. Es ist jeweils das Verzeichnis in der neuesten Fassung zu beachten.
23. Unsachgemäßes Verwenden von Mitteln, die in vorstehender Nr. 22 ausgenommen sind sowie unsachgemäßes Verwenden sonstiger wassergefährdender Stoffe.
24. Massentierhaltung, Viehansammlung (z. B. in Weidehütten, Pferchen, Viehtränken).
25. Fischzuchtbetriebe, Fischteiche mit Fütterung.
26. Roden zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie sonstige Handlungen, die die Erosion begünstigen.
27. Benutzen der Verkehrs- und Wegeflächen entgegen der am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Widmung oder Benutzungsgestattung.

§ 5

Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone genannten Handlungen.
2. Bauliche Anlagen i.S.d. Landesbauordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Lagerung; ausgenommen das Mitführen von Kraftstoffen entsprechend einem üblichen Bedarf für den Forstbetrieb.
4. Reiten und Kutschfahrten auf dem Uferrandweg und entlang der Wege im Bereich der Talsperrenzuläufe, Einrichten von Spiel- und Picknickplätzen, Zelten, Baden in oberirdischen Gewässern, Aufstellen von Verkaufsständen.
5. Herstellen von Erdaufschüssen (Gruben, Schürfungen, Bohrungen, Grabungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe, Sprengungen.
6. Wesentliche Änderung von Verkehrsanlagen.
7. Befördern von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen das Befördern von Mineralöl mit einer Ladung bis 3.000 l auf der L 404 und der Zufahrt nach Mittelsteinwald sowie dem üblichen Bedarf für den Forstbetrieb.

8. Ab-, Ein- und Durchleiten von Abwässern.
9. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.
10. Wildparks und Halten von Wildtierarten in Freigehegen.
11. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und –mieten, Vorratslagern von Dungstoffen und offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
12. Ausbringen fester organischer Düngemittel, wenn oberirdisches Abschwemmen in die Uferzone oder in die Zuläufe zur Talsperre möglich ist.
13. Ausbringen von mineralischen Düngemitteln einschließlich flüssiger mineralischer sowie flüssiger organischer Düngemittel und Mittel zur Kompensation von Immissionsbelastungen, wenn das Düngen ohne Düngeplan erfolgt. Der Düngeplan ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freudenstadt aufzustellen.
Ausgenommen sind Pflanzlochdüngungen.
14. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompensierten Siedlungsabfällen (Müll- und Müllklärschlammkompost).
15. Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie chemischen Mitteln zum Zwecke des Holzschutzes, ausgenommen ist das Ausbringen zugelassener Verbißschutzmittel zwecks Aufbau bzw. Erhaltung mehrstufiger, nadelholzreicher Bestände, sofern keine wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.
16. Pflanzgarten und Baumschulen.
17. Kahlbetriebe, für die keine Betriebsplanung vorliegt, ausgenommen Kahlhiebe im Einzelfall, wenn 1 ha Größe nicht überschritten wird.
18. Schaffen von Abflußhemnissen im Überschwemmungsbereich der Talsperrenzuflüsse oder infolge Holzlagerung außerhalb des Überschwemmungsbereiches; Verbrennen von Schlagabraum, wenn ein Abschwemmen von Asche auf kurzem Wege in die Zuflüsse der Talsperre gegeben ist.
19. Verwenden von Auftausalzen, wenn dies ohne Streuplan erfolgt. Der Streuplan wird vom Straßenbauamt im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt aufgestellt, dabei ist anzustreben, den Einsatz des Streusalzes auf ein Minimum zu beschränken.
20. Errichten von Jagdhütten, Geräte- und Maschinenschuppen.
21. Fischteiche.
22. Kraftfahrzeugverkehr auf dem Uferwandweg und der Dammkronenstraße. Ausgenommen ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen im Rahmen
 - a) der Wartung, Unterhaltung und Überwachung der Vor- und Hauptsperre durch Beauftragte des Zweckverbandes Wasserversorgung „Kleine Kinzig“ oder der Behörden;
 - b) des Forstbetriebs (z. B. Bedienstete für den Forstbetriebsdienst, Holzhauer), jedoch keine Holzabfuhr auf der Dammkronenstraße.

§ 6

Schutz des Stauraumes mit Uferzone

Im Stauraum mit der Uferzone – Zone I – sind verboten:

1. Die für die weitere und engere Schutzzonen verbotenen Handlungen.

2. Eine über die Zielsetzung des Wasserschutzforstes (der Wald in der Zone I wird als „Schutzforst nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ gem. DVGW-Merkblatt W 105, Ziff. 4, eingerichtet) hinausgehende Nutzung
3. Verletzen der gewachsenen Bodendecke.
4. Gemeingebrauch (z. B. Bootsverkehr, Wassersport, Baden, Waschen, Eislaufen usw.)
5. Besetzen mit Fischen, Füttern der Fische.
6. Betreten durch Unbefugte.
7. Das Überspannen der Talsperre mit Leitungen aller Art.

§ 7

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes Wasserversorgung „Kleine Kinzig“ und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Stauraum mit Uferzone umzäunen oder durch andere geeignete Maßnahmen schützen.

§ 8

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des in der Talsperre gestauten Wassers oder des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das in der Talsperre gestaute Wasser und das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 4, 5 und 6 gelten nicht für Maßnahmen des Zweckverbandes Wasserversorgung „Kleine Kinzig“, die der Wassergewinnung und der Wasserverteilung dienen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Freudenstadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 – 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Geldbußen bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 10**Außerkräftreten von Vorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Rechtsverordnung des Landratsamts Freudenstadt zum Schutz der Quelfassung „Lohmühle“ des Zweckverbands Wasserversorgung Lohmühle, Sitz Loßburg, vom 12.06.1974 – öffentlich bekanntgemacht am 19.06.1974 im „Schwarzwälder Boten“ und in der „Südwest Presse“ - bezüglich der Grundstücke und Grundstücksteile außer Kraft, die innerhalb des Geltungsbereichs dieses Wasserschutzgebiets liegen.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 10.07.1987

(gez.) Mauer